

Az.: 6230E

Anordnung zum Betreten des Gerichtsgebäudes des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg durch gerichtsfremde Personen


Im Wege des der Präsidentin des Landessozialgerichts obliegenden Hausrechts für das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg ordne ich als Schutzmaßnahme zur Vermeidung von möglichen Ansteckungen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2), in Umsetzung der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg vom 23. November 2021 (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2. SARS-CoV-2-EindV - (GVBl.II/21, [Nr. 93]), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 106]) und im Hinblick auf die geltende Pandemieplanung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg ergänzend zu den allgemeinen Vorschriften für die Einlasskontrolle mit sofortiger Wirkung an:

- Gerichtsfremden Personen ist im Wege der Einlasskontrolle durch den Justizwachtmeisterdienst der Zugang in das Gerichtsgebäude des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg zu verwehren, wenn diese erkennbare Anzeichen von Symptomen tragen, welche einen Verdacht auf eine mögliche Infektion darstellen (aufweisen von Atemwegsbeschwerden oder Grippesymptomen, Fieber, Heiserkeit und Husten).
- Eine Fieberkontrolle kann im begründeten Verdachtsfall mittels eines kontaktlosen Fiebermessgerätes erfolgen, welches beim Einlassdienst vorgehalten wird.
- Durch den Einlassdienst sind alle gerichtsfremden Personen darauf hinzuweisen, sich vor Betreten des Gerichtsgebäudes die Hände zu desinfizieren. Hierzu ist der Desinfektionsmittelspender im Eingangsbereich zu nutzen.
- Alle gerichtsfremden Personen sind in der Zeit ihres Aufenthalts im Gebäude des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg zum Tragen einer FFP2-Maske i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung verpflichtet. Für Beteiligte und Zuschauer, die das Gericht zum Zwecke der Teilnahme an einem Gerichtstermin aufsuchen, gilt dies bis zum Betreten des Sitzungssaals. Ausgenommen hiervon sind die in § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3

der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung genannten Personengruppen unter den dort genannten Voraussetzungen. Soweit Kinder im Alter zwischen 6 und 14 Jahren aufgrund der Passform keine FFP-2-Maske oder medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 4 Abs. 3 der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung). Die im jeweiligen Termin zu beachtenden Sicherheitsvorgaben richten sich nach der sitzungspolizeilichen Verfügung der oder des Vorsitzenden.

- Gerichtsfremden Personen, die das Tragen einer FFP2-Maske verweigern, ohne dass ein Ausnahmetatbestand i. S. d. § 4 Abs. 4 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vorliegt, ist der Zutritt zum Gericht durch den Justizwachtmeisterdienst zu verwehren.
- In den Wartebereichen dürfen sich nicht mehr als 10 Personen gleichzeitig aufhalten.
- Nach Ende eines Gerichtstermins haben die Beteiligten und Zuschauer das Gebäude unverzüglich zu verlassen.
- Sofern gerichtsfremden Personen der Zutritt zum Gerichtsgebäude verweigert wird, ist im Falle von zu Sitzungsterminen geladenen Personen unverzüglich der/die Vorsitzende des Spruchkörpers und die entsprechende Serviceeinheit der Geschäftsstelle zu informieren.

Diese Anordnung gilt bis auf Widerruf. Sie ersetzt die Anordnung vom 16. Dezember 2021.



Schudoma